

Marcel Blunier
Breitigasse 13
8610 Uster

KR-Nr. 258/2014

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

Schutz vor religiösem Zwang

Die Initiative «Schutz vor religiösem Zwang (1)» ist eine Einzelinitiative und bezweckt die Änderung von Bundesrecht via Einreichung einer Standesinitiative gemäss Zürcher Kantonsverfassung Artikel 23 Absatz d, damit beim Bund gemäss Parlamentsgesetz (171.10) Artikel 115 Absatz 1 eine Kommission einen Entwurf für einen Erlass der Bundesversammlung ausarbeitet, welcher den (Straf-) rechtlichen Schutz von insbesondere Kindern bezüglich religiösem Zwang wesentlich verbessern soll, mittels Umsetzung von Grundrechten der Bundesverfassung in Bundesgesetzte (Zivilgesetzbuch, Strafgesetzbuch), insbesondere betreffend Schutz der körperlichen und geistigen Unversehrtheit (BV Artikel 11 Absatz 1), Schutz vor Zwang zu religiösem Unterricht und zu religiösen Handlungen (BV Artikel 15 Absatz 4), Schutz vor Zwang zum Beitritt zu Religionsgemeinschaften (BV Artikel 15 Absatz 4), Schutz des Rechts, seine Religion und die weltanschauliche Überzeugung frei wählen zu können (BV Artikel 15 Absatz 2).

Antrag:

Bei Annahme dieser Initiative ist die zuständige Behörde des Kantons Zürich verpflichtet, innerhalb von acht Wochen nach Annahme der Initiative, gemäss Zürcher Kantonsverfassung Artikel 23 Absatz d bei der Schweizer Bundesversammlung eine begründete Standesinitiative gemäss Bundes-Parlamentsgesetz (171.10) Artikel 115 einzureichen.

Mit dieser Standesinitiative soll erreicht werden, dass Grundrechte der Bundesverfassung in Bundesgesetz umgesetzt werden, damit sie juristisch durchsetzbar werden, bzw. damit schweizer Behörden bezüglich dem Schutz von Kindern auch in religiösen Belangen, klare gesetzliche Grundlagen und Vorgaben haben, für Behörden jegliche Rechtsunsicherheiten beseitigt sind und keine Möglichkeiten mehr bestehen, einfach nichts zu tun.

Im Wesentlichen sind bezüglich den derzeitigen Zuständen folgende Grundrechte umzusetzen:

Schutz der körperlichen und geistigen Unversehrtheit (BV Artikel 11 Absatz 1)

Schutz vor Zwang zum Beitritt zu Religionsgemeinschaften (BV Artikel 15 Absatz 4)

Schutz vor Zwang zu religiösem Unterricht und zu religiösen Handlungen (BV Artikel 15 Absatz 4)

Schutz des Rechts, seine Religion und die weltanschauliche Überzeugung frei wählen zu können (BV Artikel 15 Absatz 2)

Im Weiteren hat der Gesetzgeber auch alle wirksamen und geeigneten Massnahmen zu treffen, um überlieferte Bräuche abzuschaffen die für die Gesundheit von Menschen, insbesondere von Kindern, schädlich sind. (Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Artikel 24 Absatz 3).

Die Grundrechte gemäss Bundesverfassung:

Schutz der Kinder und Jugendlichen

Artikel 11 der Bundesverfassung

1 Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

2 Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Glaubens- und Gewissensfreiheit

Artikel 15 der Bundesverfassung

1 Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

2 Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen

3 Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

4 Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Der Initiant regt hiermit an:

Absatz 2 des Artikels 15 der Bundesverfassung gesteht Menschen offensichtlich das Recht zu auch eine nicht-religiöse Lebensweise haben zu dürfen und Absatz 4 des Artikels 15 der Bundesverfassung gesteht Menschen offensichtlich das Recht zu, von religiöser Beeinflussung weitgehendst verschont zu bleiben. Bei der Umsetzung dieser Initiative ist dies eine klare Vorgabe, insbesondere auch Kinder betreffend.

Die wesentlichen Gesetzesanpassungen / Gesetzesänderungen sollen sein:

Das elterliche Recht die religiöse Entwicklung eines Kindes zu bestimmen sei dahingehend einzuschränken, dass die sorgeberechtigten Personen, im Normalfall Vater und Mutter, nur berechtigt sind, ihr Kind in - moderater - Weise bezüglich religiösen Belangen anzuleiten. Religiösen Fremdunterrichtern wie Kinderkrippen, verwandten Personen, religiösen Organisationen jeglicher Art usw. sind hinsichtlich dem zeitlichem Umfang und der Unterrichts-Intensität enge Grenzen zu setzen. Schulunterricht bezüglich Religion und Kultur ist davon nicht betroffen.

Begründung: Kinder welche durch ihre Eltern oder durch andere Personen während etwa einem Dutzend Jahren intensiv religiös unterrichtet wurden, haben später als junge Erwachsene kaum mehr den freien Willen, selbst zu entscheiden ob sie religiös sein wollen oder nicht.

Es sei zu verbieten, Kinder welche jünger als 16 Jahre alt sind in Religionsgemeinschaften aufzunehmen.

Begründung: Auch Kleinkinder sind Personen und hätten gemäss Bundesverfassung Artikel 15 Absatz 4 das Recht, selbst zu bestimmen ob sie Mitglied einer Religionsgemeinschaft sein wollen oder nicht. Im Zweifelsfall ist anzunehmen, dass das Kind dies nicht wolle und es soll zugewartet werden bis ein Kind reif genug ist und genügend Wissen hat (Schulunterricht «Religion und Kultur») um eine solche Entscheidung bewusst vornehmen zu können.

Es sei zu verbieten die Körper, insbesondere die Genitalien von Kindern, aus religiösen, kulturellen oder ähnlichen Gründen zu verändern, allgemein ausgenommen sind Löcher für Ohringe bei Kindern die älter als sechs Jahre sind.

Begründung: Gemäss Artikel 11 der Bundesverfassung haben Kinder das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Beschneidungen und derartige Eingriffe bezwecken im Wesentlichen, die Zugehörigkeit eines Kindes zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft unwiderruflich sichtbar zu machen. Solche Eingriffe sind nicht reversibel und widersprechen deshalb auch dem Grundrecht der Kinder, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu

wählen. Wer als erwachsene Person das Bedürfnis hätte solche Veränderungen am Körper aus religiösen Gründen vornehmen zu wollen, kann dies dann immer noch tun.

Das Bundesstrafrecht sei wie folgt anzupassen:

Verstösse gegen BV Artikel 11 Absatz 1, ausschliesslich den Schutz der Unversehrtheit betreffend, sowie gegen BV Artikel 15 Absatz 4, müssen wirksame strafrechtliche Konsequenzen und effektiv abschreckende Wirkung haben.

Die Genitalien betreffende Verstösse gegen die körperliche Unversehrtheit müssen von Amtes wegen, - absolut zwingend - , strafrechtlich verfolgt werden, ungeachtet des Alters der betroffenen Person.

Nicht strafbar sind solche Veränderungen:

wenn die betroffene Person älter als 16 Jahre alt und geistig gesund ist, und die Veränderung nur die äusseren, oberflächlichen Teile der Genitalien betrifft, und die betroffene Person dem selbst und freiwillig zustimmt, wenn medizinische Gründe ausschlaggebend sind. Überlieferte Bräuche, religiöse oder kulturelle Traditionen und dergleichen stellen keine medizinischen Gründe dar.

Strafrechtlich belangt werden sollen auch Personen welche dazu aufrufen oder in irgendwelcher Form Zwang oder Druck, insbesondere Mobbing, ausüben, die Genitalien betreffende Verstösse gegen die Unversehrtheit vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Wird bei unter 16-jährigen Personen eine im Sinne des Gesetzes unzulässige Veränderung der Genitalien festgestellt, hat strafrechtliche Verfolgung auch dann stattzufinden wenn diese Veränderung, bei gegebenem schweizer Wohnort, ausserhalb des Gebietes der Schweiz vorgenommen wurde.

Zu bezeichnende Behörden sind von Amtes wegen verpflichtet in Verdachtsfällen ärztliche Untersuchungen anzuordnen und nötigenfalls durchzusetzen. Die Verweigerung oder Vereitelung einer solchen ärztlichen Untersuchung durch die betroffene Person selbst oder durch sorgeberechtigte oder andere Personen ist strafbar.

Die vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes in Gebiet ausserhalb der Schweiz, zwecks Umgehung dieses Gesetzes, darf nicht vor Strafe schützen.

Die vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes in Gebiet ausserhalb der Schweiz, zwecks Umgehung dieses Gesetzes, darf nicht vor Strafe schützen.

Begründung:

Bei der christlichen Taufe wird ein Kind gezwungen einer Religionsgemeinschaft beizutreten. Dieses Vorgehen verstösst gegen Absatz 4 des Artikels 15 der Schweizer Bundesverfassung sowie auch gegen Artikel 14 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

Bei der jüdischen Beschneidung von Knaben geht es nicht nur um die Vorhaut, im Wesentlichen wird durch diesen religiösen Brauch ein Kind gezwungen einer Religionsgemeinschaft beizutreten und dieser zukünftig anzugehören. Dieses Vorgehen stellt sowohl einen Verstoss gegen Absatz 1 des Artikels 11, als auch einen Verstoss gegen Absatz 4 des Artikels 15 der Schweizer Bundesverfassung dar, missachtet also sogleich zwei Grundrechte der betroffenen Kinder, stellt auch einen Verstoss gegen Artikel 14 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes dar.

Gemäss Absatz 2 des Artikels 15 der Bundesverfassung soll jede Person das (Grund-) Recht haben, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen. Auch Kinder sind doch Personen. Demzufolge ist es unzulässig dass Eltern ihre Kinder während deren Jugendzeit, während etwa 12 Jahren, selbst massiv religiös indoktrinieren oder durch

religiöse Kindergärten usw. indoktrinieren lassen, dass diese Kinder dadurch gezwungen werden religiös zu sein und eine ganz bestimmte religiöse Ansicht zu vertreten, diesbezüglich keinen freien Willen (mehr) haben können.

Grundrechte in einer Bundesverfassung sind zwar eine schöne Sache, da aber keine Gesetze bestehen welche zwangsweise Mitgliedschaften bei Religionsgemeinschaften verbieten, da keine Gesetze existieren welche Beschneidungen bzw. Körperverletzungen aus religiösen Gründen ausdrücklich verbieten, werden solche Handlungen von Eltern und Religionsgemeinschaften einfach vorgenommen. Ob die betroffenen Kinder dies wollen, interessiert diese Personen nicht. Offensichtlich nützen den Kindern Grundrechte in der Bundesverfassung nichts, wenn diese nicht in Gesetze umgesetzt sind und Behörden diese Grundrechte auch schützen müssen.

Gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz 171.110) müssen Bundesparlamentarier vor Amtsantritt schwören oder geloben :« ... die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen. Gemäss §4 des Zürcher Kantonsratsgesetzes (171.1) müssen Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrats vor Amtsantritt schwören :«Ich gelobe als Mitglied dieses Rates Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich zu halten, die Rechte der Menschen und des Volkes zu schützen und die Einheit und Würde des Staates zu wahren. Die Pflichten meines Amtes will ich gewissenhaft erfüllen.»

«Die Verfassung zu beachten», sich an die Verfassung des Bundes zu halten, sowie «die Rechte der Menschen und des Volkes zu schützen» bedeutet doch, dass sich die Bundesparlamentarier und die zürcher Kantons- und Regierungsräte an die Bestimmungen der Bundesverfassung halten muss(t)en. Gemäss dem Artikel 35 der Bundesverfassung gilt: «Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen» und «Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen».

Aufgrund ihres Eides oder Gelübdes wären Bundesparlamentarier und zürcher Kantons- und Regierungsräte also zur Umsetzung der in der Bundesverfassung enthaltenen Grundrechte verpflichtet, sie müssten dafür sorgen dass bestehende Konflikte zwischen den in der Bundesverfassung aufgeführten Grundrechten und dem Bundesgesetz sowie dem kantonalem Gesetz beseitigt werden, sowohl bei Abstimmungen in den Parlamenten als auch in den Kommissionen.

Demgegenüber steht aber die Tatsache dass Kinder seit Jahrzehnten zwangsweise als Mitglieder in Religionsgemeinschaften aufgenommen werden, dass Kindern aus religiösen Gründen Körperverletzungen zugefügt werden. Offensichtlich beachten schweizer Parlamentarier die geleisteten Eide oder Gelübde gar nicht.

Grundrechte der Bundesverfassung scheinen in der Schweiz nur dann zu gelten, wenn es den politischen Parteien und deren (religiösen) Mitgliedern gerade passt, ansonsten werden Grundrechte der Bundesverfassung einfach relativiert, minimalisiert, wegpalavert und ignoriert.

Längerfristig würde die Umsetzung dieser Grundrechte der Bundesverfassung zu weniger Religionsstreitigkeiten und zu mehr Frieden auf dieser Welt führen.

Uster, 25. September 2014

Mit freundlichen Grüssen

Marcel Blunier